



Amtsblatt des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 31. Oktober 2025

Nr. 44

Inhalt

Jahresabschluss 2024 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Jahresabschluss 2024 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Der Verwaltungsrat des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf hat in der Sitzung am 25.07.2025 den Abschluss des Rechnungsjahres 2024 behandelt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht im Raum D0 I 905 im DIFAZ des Innklinikums Altötting (Vinzenz-von-Paul-Str. 8 EG) vom 17.11.2025 bis 28.11.2025 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Ioan-Alexandru Sân** zuletzt bekannte Anschrift: **Hauptstr. 42, 84513 Töging a. Inn** ist am 29.10.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 30.10.2025
 Landratsamt Altötting
 Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
 Angelika Brandstätter

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
 SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Lajos Sándor Szabó** zuletzt bekannte Anschrift: **Piracher Str. 75, 84489 Burghausen** ist am 30.10.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 30.10.2025
 Landratsamt Altötting
 Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde
 Angelika Brandstätter

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
